

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/13 B

L 3 AS 339/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 465/11 (SG Trier)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X.
- 2 Die Kläger sind Eheleute, bewohnen ein Eigenheim und haben seit 1.8.2007 SGB II-Leistungen erhalten, für die Zeit vom 1.1.2010 bis 30.6.2010 in einer monatlichen Höhe von 64,75 Euro (*Bescheid vom 20.12.2009; Widerspruchsbescheid vom 18.10.2010*). Das insofern anhängige Klageverfahren endete durch gerichtlichen Vergleich vor dem SG am 20.7.2011, in dem sich der Beklagte verpflichtete, als Kosten für Unterkunft und Heizung auch die nachgewiesenen Schuldzinsen der Kläger für ein im Mai 2004 aufgenommenes Darlehen, für welches ab Juni 2006 ein Betrag in Höhe von 52 800 Euro jährlich mit 6,1 % zu verzinsen war, mit dem jeweils durchschnittlichen Zinsaufwand zur Hälfte zu berücksichtigen. Den zeitgleich in der mündlichen Verhandlung von den Klägern gestellten Antrag auf Überprüfung der in der Vergangenheit gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 25.8.2011; Widerspruchsbescheid vom 8.11.2011*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 24.5.2012; Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 20.7.2011 sei in dem Verfahren S 5 AS 412/10 vor dem SG ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt worden. Der in dem Verfahren S 5 AS 168/10 vorgelegte Schriftsatz vom 25.6.2010 enthalte keinen entsprechenden Antrag, weil die auch seinerzeit anwaltlich vertretenen Kläger ausdrücklich nur beantragt hätten, das mit der Klage angefochtene Kostensenkungsschreiben vom 30.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.4.2010 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe zu erstatten. In Verkennung der Rechtsqualität dieses Schreibens hätten sie mit dieser Klage nur erreichen wollen, dass der Beklagte auch nach Ablauf der dort genannten 6-Monats-Frist ab dem 1.7.2010 nicht nur noch die nach den Richtlinien des Eifelkreises Bitburg-Prüm anerkannten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern ihre tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung unter Anerkennung der Schuldzinsen berücksichtige. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, welche Formanforderungen an einen entsprechenden Antrag zu stellen seien, bedürfe daher keiner Erörterung.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Streitentscheidend sei die Klärung der allgemeinen Rechtsfrage, welche Anforderungen an einen Überprüfungsantrag zu stellen seien. Sie hätten den Beklagten bereits mit Schreiben vom 28.4.2010 darauf hingewiesen, dass die Schuldzinsen zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien. Entgegen der Auffassung des LSG sei zudem die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 44 SGB X iVm § 40 Abs 1 SGB II ent-



scheidungserheblich. Spätestens seit dem Verhandlungstermin vor dem SG vom 20.7.2011 liege ein Überprüfungsantrag vor. Wäre die einschränkende Regelung des § 40 Abs 1 SGB II ("Verkürzung des rückwärtigen Zeitraums von vier Jahren auf ein Jahr") verfassungswidrig und damit unwirksam, müsse für den streitgegenständlichen Zeitraum noch eine abändernde Entscheidung im Rahmen der Überprüfung für einen rückwirkenden Zeitraum von vier Jahren stattfinden. Die Regelung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG. Auch andere Leistungen nach den übrigen Sozialgesetzbüchern seien ganz oder teilweise steuerfinanziert; eine Vielzahl dieser Leistungen der übrigen Sozialgesetzbücher dienten ebenfalls der Deckung gegenwärtiger Bedarfe. Eine sachliche Berechtigung für die Ungleichbehandlung von Leistungsempfängern nach dem SGB II gegenüber anderen Sozialleistungsberechtigten bestehe nicht. Das Argument des Gesetzgebers, dass die in Rede stehenden Leistungen in besonderem Maße die Deckung gegenwärtiger Bedarfe bewirken sollten, greife nicht, weil Leistungsempfänger im Rahmen des SGB II gezwungen seien, Ansparungen über einen längeren Zeitraum für größere notwendige Anschaffungen zu tätigen.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdeführer haben deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Sie setzen sich schon nicht mit der Gesetzeslage auseinander. Es wird nicht gewürdigt, dass mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 1.4.2011 gemäß § 116a SGB XII auch für Sozialhilfeleistungen geregelt ist, dass für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes § 44 Abs 4 S 1 SGB X mit der Maßgabe gilt, dass anstelle des Zeitraums von



vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Der für das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständige 7. Senat des BSG sieht § 116a SGB XII auch im AsylbLG als analog anwendbar an, weil allen drei Existenzsicherungssystemen (*SGB II, SGB XII, AsylbLG*) gemeinsam sei, dass die gewährten Leistungen einen aktuellen Bedarf bei aktueller Hilfebedürftigkeit decken sollten und nicht als nachträgliche Geldleistung ausgestaltet seien, sodass Leistungen im Rahmen eines Zugunstenverfahrens für die Vergangenheit nur zu erbringen seien, wenn die Existenzsicherungsleistungen ihre Aufgabe noch erfüllen könnten (*vgl. BSG vom 26.6.2013 - B 7 AY 6/12 R, RdNr 14*). Vor diesem Hintergrund hätte - auch unter Berücksichtigung von Rechtsprechung zu Art 3 GG, aber auch der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Vierjahresfrist des § 44 Abs 3 SGB X (*BSGE 60, 158 ff, 160 ff*) - ein detaillierter Vortrag zur behaupteten grundsätzlichen Bedeutung erfolgen müssen.

- 7 Soweit die Kläger im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erneut eine Antragstellung vor Juli 2011 behaupten, rügen sie im Ergebnis die Beweiswürdigung und inhaltliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Hiermit wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

